

## Kindergartenbeiträge ab 01.09.2025 (GT45)

	3-6 Jahre	2-3 Jahre mit Zuschlag
<b>Ganztagesbetreuung (GT)</b>		
Mo-Do 07:00-16:45 Uhr, Fr 07:00-13:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	427,00 €	601,00 €
2 Kinder in der Familie	328,00 €	462,00 €
3 Kinder in der Familie	219,00 €	311,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	72,00 €	103,00 €
<b>Verlängerte Öffnungszeiten 1 (VÖ1)</b>		
Mo-Fr 07:00-13:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	218,00 €	392,00 €
2 Kinder in der Familie	168,00 €	302,00 €
3 Kinder in der Familie	115,00 €	207,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	39,00 €	70,00 €
<b>Verlängerte Öffnungszeiten 2 (VÖ2)</b>		
Mo-Do 07:00 - 14:00 Uhr, Fr 07:00-13:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	247,00 €	421,00 €
2 Kinder in der Familie	190,00 €	324,00 €
3 Kinder in der Familie	130,00 €	222,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	44,00 €	75,00 €
<b>Regelöffnungszeiten (RG)</b>		
Mo-Do 08:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr		
1 Kind in der Familie	174,00 €	348,00 €
2 Kinder in der Familie	134,00 €	268,00 €
3 Kinder in der Familie	92,00 €	184,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	31,00 €	62,00 €
<b>Flexible Öffnungszeiten (FL)</b>		
Mo-Do 07.30-12.30 Uhr und 13.30-16.00 Uhr, Fr 07.30-12.30 Uhr		
1 Kind in der Familie	203,00 €	377,00 €
2 Kinder in der Familie	156,00 €	290,00 €
3 Kinder in der Familie	107,00 €	199,00 €
ab 4 Kinder in der Familie	36,00 €	67,00 €
<b>Allgemeines</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Beitrag wird je Kind in der Einrichtung erhoben.</li> <li>- Bei der Anzahl der Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder der Familie bis 18 Jahre berücksichtigt. Analog der Regelungen zum Kindergeldbezug kann ein Geschwisterkind auf Antrag max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Änderungen sind mitzuteilen und werden ab dem Folgemonat berücksichtigt (höchstens 3 Monate rückwirkend).</li> <li>- Der Beitrag wird für 11 Monate erhoben (der August ist beitragsfrei)</li> <li>- In den Beiträgen sind keine Verpflegungskosten enthalten, diese werden gesondert berechnet.</li> <li>- Eine Bezuschussung der Betreuungskosten und / oder der Verpflegungskosten durch das Landratsamt ist unter besonderen Voraussetzungen möglich.</li> </ul>		